



Schutzkonzept Covid19 für Sitzungen ab dem 01.07.2021

Aktualisiert am 23.11.2021

Schutzkonzept für die Durchführung der Parlamentssitzung

1. Grundsatz

Für Parlamentssitzungen, die ab dem 01.07.2021 stattfinden, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Parlamentssitzung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig.

Als für die Einhaltung des Konzeptes verantwortliche Person wird der Gemeindeschreiber, Olivier Gerig, bezeichnet. In seiner Abwesenheit wird der Gemeindeschreiber Stellvertreter, Patrik Bühler, als verantwortliche Person bezeichnet.

2. Durchführungsort

Als Durchführungsort wird die Saal- und Freizeitanlage der Gemeinde Münchenbuchsee an der Radiostrasse oder wahlweise das Kirchgemeindehaus an der Oberdorfstrasse bezeichnet.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Parlamentssitzung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Parlamentssitzung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

4. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

5. Eingangskontrolle

- Der Einlass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt.
- Die Teilnehmenden tragen sich in der Anwesenheitsliste ein resp. unterschreiben die Liste.
- Es besteht Maskenpflicht. Diese ist ab dem Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Parlamentssitzung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an dem Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Die Entlassung erfolgt gestaffelt.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit Gesichtsmasken und einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Im Rahmen der Eingangskontrolle werden Massnahmen bezüglich Tracing vorgenommen (siehe Punkt 9).

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

7. Distanzregeln und Maskenpflicht

Abstand halten gilt. Die übergeordnet geforderte «physische Distanz» ist, wenn immer möglich, einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

Am Rednerpult kann die Maske ausgezogen und ohne Mundschutz gesprochen werden.

8. Sitzordnung, Getränke

Die Sitzordnung gemäss Saalplan ist einzuhalten. Auf das zur Verfügung stellen von Getränken wird verzichtet.

9. Tracing-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Parlamentsmitglieder sind aufgefordert, auf den ihnen gemäss Sitzordnung zugewiesenen Plätzen zu sitzen und keine Rochaden der Sitzordnung vorzunehmen. Die Kontaktdaten der Parlamentsmitglieder sind der Gemeindeverwaltung bekannt und es entfällt eine Erfassung.

Besucherinnen und Besucher, sowie Beraterinnen und Berater werden bei der Eingangskontrolle aufgefordert, ihre Kontaktdaten schriftlich zu hinterlegen. Sie erhalten beim Eingang eine Nummer und haben auf den ihnen damit zugewiesenen, nummerierten Stühlen im Besucherraum Platz zu nehmen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der hinterlegten Daten für die Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Daten vernichtet.

Sollte sich im Nachgang der Parlamentssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

10. Recht zur Teilnahme

Die stimmberechtigten Parlamentsmitglieder haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Parlamentssitzung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.

Eine Verweigerung durch Besucherinnen und Besucher, sowie Beraterinnen und Berater der Hinterlegung von Kontaktdaten hat den Ausschluss von der Sitzung zur Folge, da die Identität nicht in jedem Fall festgestellt werden kann und damit das Tracing lückenhaft ist. Ebenso von der Sitzung ausgeschlossen wird, wer das Tragen einer Maske verweigert. Sie gelten als an der Sitzung nicht Stimmberechtigte und es besteht keine Wahrung von politischen Rechten.

11. Einreichen von parlamentarischen Vorstössen

Die Vorstösse können an der Sitzung zirkulieren und unterschrieben werden. Sie sind beim Traktandum «Entgegennahme parlamentarische Vorstösse (Interpellationen, Postulate, Motionen)» dem Ratsbüro abzugeben und werden vom Präsidium kurz verlesen (Titel des Vorstosses).

GROSSER GEMEINDERAT

Präsidentin

Sekretär

Claudia Kammermann

Olivier A. Gerig

Kopie an

- Parlamentsmitglieder
- Gemeinderat
- Hauswart Saal- und Freizeitanlage
- Sigrist Kirchgemeindehaus
- Stabschef RFO